



Gebührenordnung des TFFVH e.V.

- Stand: 11.01.2026 -

§1 Grundsatz

¹Die Finanzwirtschaft des Verbandes ist kostendeckend zu führen. ²Es ist dem Vorstand und dem Kassenwart nicht gestattet Schulden zu machen. ³Es ist gestattet Darlehen aufzunehmen, die Rückzahlung muss aber bis zum Ende des aktuellen Geschäftsjahrs gewährleistet sein.

§ 2 Haushaltsplan

¹Der Haushaltsplan wird vom Kassenwart aufgestellt und der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt. ²Er ist genehmigt, wenn er mit einfacher Mehrheit angenommen wird.

§ 3 Jahresabschluss

¹Im Jahresabschluss sind die Einnahmen und Ausgaben des Haushaltsplanes nachzuweisen, sowie die Schulden und das Vermögen aufzuführen. ²Er hat außerdem eine Vermögensübersicht zu enthalten. ³Nach Prüfung durch die gewählten Kassenprüfer erstattet der Kassenwart dem Vorstand Bericht. ⁴Der Jahresabschluss wird in der Mitgliederversammlung durch den Kassenwart erläutert. ⁵Diese entscheidet anschließend über die Entlastung des Vorstandes. ⁶Ohne Zustimmung der Rechnungsprüfer darf der Vorstand nicht entlastet werden.

§ 4 Verfügungsberechtigung Verbandskasse

¹Grundsätzlich sind alle Ein- und Auszahlungen über den Kassenwart abzuwickeln. ²In Rücksprache mit dem Kassenwart können auch andere Vorstandsmitglieder Zahlungen tätigen. ³Beträge ab 500,00 € werden gemeinschaftlich vom gesamten Vorstand beschlossen. ⁴Die einfache Mehrheit ist ausreichend. ⁵Alle Einnahmen und Ausgaben sind durch Kassenbelege oder Quittungen zu belegen.

§ 5 Zahlungsverkehr

- 1.) ¹Mitgliedsbeiträge, Strafgeelder, Mahnungen etc. können per email angefordert und versandt werden. ²Auch wenn sich bestimmte Beträge gegen einzelne Mannschaften eines Mitglieds richten, so bleibt Schuldner dieser Beträge das jeweilige Mitglied.
- 2.) ¹Zur Absicherung der Verbindlichkeiten gegenüber dem TFFV zahlen die Mitglieder bei Aufnahme in den Verband eine Kautio (Mitgliedskaution). ²Diese Kautio wird nach Beendigung der Mitgliedschaft wieder an das Mitglied zurückgezahlt. ³Der TFFV ist berechtigt, die Auszahlung der Kautio nach Beendigung der Mitgliedschaft solange zurückzuhalten, wie Verbindlichkeiten eines Mitglieds gegenüber dem Verband bestehen. ⁴Die Mitglieder können während der Mitgliedschaft nicht mit ihrem Kautionsrückzahlungsanspruch aufrechnen. ⁵Nach Beendigung der Mitgliedschaft können die Mitglieder nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen gegenüber dem Verband aufrechnen.
- 3.) ¹Zur Absicherung der Teilnahme an der Generalversammlung zahlen die Mitglieder zu Beginn des Geschäftsjahrs eine Teilnahmekautio (Verzehrgutschein). ²Diese Kautio wird am Tage der Generalversammlung in Form von Verzehrgutscheinen an die Mitglieder zurückgezahlt. ³Erscheinen Mitglieder nicht zur Generalversammlung oder nutzen die Verzehrgutscheine nicht in vollem Umfang aus, so verfällt der Rückzahlungsanspruch.

§ 6 Zahlungstermine

- 1.) Sämtliche Beiträge, Gebühren, Kautionen, Mahngebühren u.Ä. wie in §8, §10 und §11 der Gebührenordnung beschrieben, sind innerhalb 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung auf ein Konto des TFFV-Hessen zu überweisen.
- 2.) ¹Ist ein Mitglied 14 Tage nach Zustellung der 1. Mahnung mit seinen Zahlungen immer noch schuldhaft rückständig, wird die Spielberechtigung aller Mannschaften des Vereins in Wettbewerben des TFFV vorläufig aufgehoben. ²Alle Vereine sind umgehend durch den Sportwart schriftlich über den Entzug der Spielberechtigung zu informieren. ³Mit Zahlungseingang der Ausstände, inklusive der angefallenen Mahngebühren auf dem Verbandskonto lebt die Spielberechtigung wieder auf. ⁴Die Vereine sind hierüber zu informieren.
- 3.) Die Zahlungen dürfen ausschließlich auf ein Vereinskonto erfolgen.

§ 7 Gebühren und Beiträge

- 1.) ¹Der Mitgliedsbeitrag beträgt 30,00 € pro Jahr.
- 2.) ¹Die Mitgliedskaution beträgt einmalig 100,00 € pro Mitglied.
- 3.) ¹Der Ligabeitrag für die 1. und 2. Mannschaft beträgt jeweils 75,- € / Jahr. ²Für jede weitere Mannschaft fällt ein Ligabeitrag in Höhe von jeweils 60,- € / Jahr an. ³Dieser Beitrag berechtigt zur Teilnahme am Liga-Spielbetrieb und am Pokal.
- 4.) ¹Jedes Mitglied entrichtet für die Generalversammlung eine jährliche Organisationspauschale in Höhe von 60,- €. ²Die Pauschale ist unabhängig von der tatsächlichen Teilnahme an der Versammlung. ³Anwesende Mitglieder erhalten den vollen Betrag in Form von Verzehrgutscheinen oder als Barerstattung vor Ort zurück.
- 5.) ¹Die auf den Verband entfallenden DTFB-Mitgliedsbeiträge werden zu gleichen Teilen auf die Mitgliedsvereine zum Stand der Rechnungsstellung umgelegt.
- 6.) ¹Für die Landesmeisterschaft sind pro Verein 60,- € / Jahr zu zahlen. ²Durch diesen Beitrag sind alle Mitglieder des Vereins zur Teilnahme an der Landesmeisterschaft berechtigt. ³Dieser Beitrag entfällt nur bei Passivmitgliedern. ⁴Ist gleichwohl eine Teilnahme an der Landesmeisterschaft erwünscht, ist diese gestattet, wenn dieser Beitrag zwei Wochen vor dem Spieltag auf dem Verbandskonto unter Verwendung des Verwendungszwecks „Beitrag Landesmeisterschaft (Name des Vereins)“ gutgeschrieben ist.
- 7.) ¹Protestgebühr, Bearbeitungsgebühr (Schiedsgericht), Verhandlungskautio des Schiedsgerichts: 30,- €.
- 8.) ¹Ehrenmitglieder zahlen keine Gebühren und Beiträge.

§ 8 Verwendung der Gebühren und Beiträge

1.) Von den Einnahmen der Gebühren und Beiträge werden die laufenden Kosten des TFFV-Hessen bezahlt (Mitgliedsbeitrag des DTFB, Serverkosten für die Internetseite, Portokosten etc.)

2.) Auszahlung der Preisgelder am Saisonende:

¹Die bezahlten Ligabeiträge werden zu 50% in Form von Preisgeld Preisgeld/Sachpreisen und Pokalen an die drei erstplatzierten Mannschaften jeder Liga ausgezahlt. ²Die Prozentuale Verteilung auf Pokale, Sachpreise und Preisgeld obliegt dem TFFVH Vorstand.

§ 9 Challenger Gebühren

Seit 2024 sind nach DTFB Beschluss auf Challenger Turnieren zusätzlich zu den 5 € Startgeld weitere 5 € je Teilnehmenden (ausgenommen Junioren) vom Ausrichter für den TFFVH zu kassieren.

Nach Abschluss eines DTFB Challenger-Turnieres meldet das ausrichtende Mitglied neben dem Ergebnis auch die Anzahl zahlender Teilnehmer*innen (ohne Junior*innen) und überweist innerhalb von 4 Wochen ohne gesonderte Aufforderung den abzuführenden Startgeldanteil (5 € je Teilnehmenden) an den TFFVH.

§ 10 Verwendung der Challenger Gebühren

Laut DTFB Beschluss sind die Challenger Gebühren zur Förderung des Tischfußball-Sports vorgesehen. Der TFFVH wird daher diese Einnahmen gesondert aufführen und ausschließlich zu diesem Zweck einsetzen.

Dies können u.a. finanzielle Unterstützungen sein für Transportkosten der Turniertische, Jugendarbeit, Breitensport, Schiedsrichterwesen und Ausstattung des Turnier-Equipments.

Unterstützungsanträge werden im Einzelfall nach Relevanz des Vorhabens und verfügbaren Mitteln vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.

Transportkosten-Unterstützung wird pauschal wie folgt gewährt:

Jedes Mitglied, dass zur Ausrichtung eines Challenger-Turnieres vom Verband zur Verfügung gestellten Tische einsetzt, kann einen Transportkosten-Zuschuss in Höhe von max. 50 € pro Tisch beantragen. Dazu oder zur Anfrage von finanzieller Unterstützung für anderweitige Tischfußballfördernder Vorhaben ist ein Antrag per E-Mail an den Vorstand zu stellen mit kurzer Erläuterung des Vorhabens und der gewünschten Unterstützung. Um den Transportkosten-Zuschuss zu erhalten, müssen innerhalb von vier Wochen nach Tischrückgabe folgende Unterlagen per E-Mail beim Kassenwart eingereicht werden: die Anzahl der geliehenen Verbandstische sowie ein Nachweis der tatsächlich entstandenen Transportkosten.

Bei Fahrzeugen: Rechnungen von Fahrzeugvermietungen, privat organisierte Fahrzeuge max. 100 € pro benötigtem Tag (max. 2 Tage); bei Verbrauchskosten: pauschal 0,30 € pro km.

Diese Transportkosten-Unterstützung wird in der Regel nur für Challenger-Turniere gewährt, nicht für itsf-Turniere. Bei mehrtägigen Challenger-Turnieren (z.B. Samstag Doppel, Sonntag Einzel) oder falls zwischen zwei Turnieren die Verbands-Tische ausnahmsweise bei dem Ausrichter verbleiben, kann nur die gleiche Transportkosten-Unterstützung wie für ein Turnier beantragt werden.

§ 11 Strafgebühren

1.) Nichtantreten einer Mannschaft ohne mündliche Absage: 100,- €

(Zu 50% wird die Strafgebühr dem gegnerischen Verein auf der nächsten Rechnung gutgeschrieben.)

Zusätzlich: Punktabzug

2.) Bei Absage innerhalb von 24 Stunden vor Spielbeginn: 25,- €

Zusätzlich: Punktabzug

3.) Täuschungsversuch des Verbandes: 50,- €

Zusätzlich: Punktabzug

4.) Einsetzen eines nicht spielberechtigten Spielers: 25,- €

Zusätzlich: Punktabzug

5.) Ligaspieltisch ist zum wiederholten Mal in regelwidrigem Zustand (siehe hierzu 2.1.3.3. Punkt 2 SO): 25,- €

6.) Wechsel des Spieltisches ohne Absprache mit Klassenleiter/Sportwart 25,- €

Zusätzlich Punktabzug

7.) Wiederholte Nichtbeachtung der Mitteilungspflicht 25,- €

8.) Regelwidriges Verhalten vor, während und nach einer Begegnung zweier Mannschaften/Einzelspieler oder bei Turnieren

- Unsportliches Verhalten 25,- €

- Grob unsportliches Verhalten 50,- €

9.) Nicht fristgerechtes Eintragen bzw. Bestätigen der Ergebnisse auf der Internetseite des TFFV-Hessen 10,- €

10.) Nichteinhaltung der Fristen im Zuge einer Spielverlegung 25,- €

plus Spielverlust/ Entwertung

11.) Verstoß gegen die Auswechselregelung 25,- €

Zusätzlich Abzug aller Punkte resultierend aus dem irregulären Wechsel

12.) Verlust eines Spielberichts Bogens 25,- €

13.) Zusatzstrafe für wiederholte Verstöße innerhalb einer Saison 25,-€

14.) Abmelden einer Mannschaft vom Spielbetrieb vor Ende letzten Pokal-/Ligaspiels bzw. der Gesamthessischen Meisterschaft: 100 €

§ 12 Mahngebühren

- 1.) Ist eine Rechnung nicht innerhalb von 14 Tagen bezahlt, erhält der Rechnungsempfänger eine Zahlungserinnerung mit der Aufforderung um Zahlung der offenen Beiträge/Gebühren innerhalb der nächsten 14 Tage bzw. bis zu einem bestimmten Datum.
- 2.) Wird erneut nicht innerhalb der gesetzten Frist gezahlt, so ist eine Mahngebühr von 5,00 € zu bezahlen.
- 3.) Bei jeder weiteren Mahnung wird eine Gebühr von 10,00 Euro fällig.

§ 13 Widerspruch

Der Widerspruch ist innerhalb von 2 Wochen nach Rechnungserhalt zulässig. Er hat schriftlich auf postalischen Weg oder per email an den 1. Vorsitzenden oder Kassenwart zu erfolgen. Ein eingereichter Widerspruch setzt die beanstandete Zahlung bis zur Klärung aus.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten sich einzelne Bestimmungen dieser Gebührenordnung ganz oder teilweise als unwirksam oder undurchführbar erweisen oder infolge Änderungen der Gesetzgebung nach Verabschiedung der Gebührenordnung unwirksam oder undurchführbar werden, bleiben die übrigen Bestimmungen und die Wirksamkeit der Gebührenordnung im Ganzen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll die wirksame und durchführbare Bestimmung treten, die dem Sinn und Zweck der nichtigen Bestimmung möglichst nahe kommt. Erweist sich die Gebührenordnung als lückenhaft, gelten die Bestimmungen als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der Gebührenordnung entsprechen und im Falle des Bedachtwerdens vereinbart worden wären.

§ 15 Inkrafttreten

- 1) Diese Gebührenordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
- 2) Änderungen und Ergänzungen sind den Mitgliedern des Verbandes mitzuteilen und treten ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung in Kraft.